

NIEDERSCHRIFT

über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die
Europawahl 2009 am 10. April 2009 in Berlin,
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101 Anhörungssaal
des Deutschen Bundestages

1. Der Bundeswahlausschuss, der gemäß § 14 Abs. 1 und 6 Europawahlgesetz (EuWG) am 10. April 2009 (achtundfünfzigster Tag vor der Wahl) über
 1. die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder, die von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen für die 7. Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament 2009 eingereicht sind,
 2. den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung

zu entscheiden hat, trat heute nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung in öffentlicher Sitzung zusammen.

Erschienen waren:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Herr Roderich Egeler, Bundeswahlleiter | als Vorsitzender |
| 2. Herr Hartmut Geil | als Beisitzer |
| 3. Frau Gabriele Renatus | als Beisitzerin |
| 4. Herr Dr. Johannes Risse | als Beisitzer |
| 5. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast | als Beisitzerin |
| 6. Herr Lutz Stroppe | als Beisitzer |
| 7. Herr Axel Tantzen | als Stellvertreter |
| 8. Frau Halina Wawzyniak | als Stellvertreterin |
| 9. Herr Markus Zorzi | als Beisitzer. |

Ferner waren zugegen:

Herr Peter Weigl als Stellvertreter des Bundeswahlleiters sowie
Frau Karina Schorn,
Frau Christiane Egert-Wiensch und
Herr Karl Weichs vom Büro des Bundeswahlleiters.

2. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 11.00 Uhr, bestellte Frau RD'in Schorn zur Schriftführerin gemäß § 5 Abs. 4 Europawahlordnung (EuWO) und wies die Beisitzer sowie die Schriftführerin gemäß § 5 Abs. 5 EuWO auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 EuWO durch Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 31. März 2009 sowie Aushang am Eingang des Sitzungsbäudes öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die gemeinsame Listen für alle Länder für die Europawahl eingereicht haben, gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 8 EuWO mit Schreiben vom 1. April 2009 eingeladen worden sind.

Beim Bundeswahlleiter sind keine Erklärungen gemäß § 11 Abs. 3 EuWG über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung eingegangen. Eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses war daher insoweit nicht zu treffen.

3. Der Vorsitzende berichtete, dass beim Bundeswahlleiter 38 Wahlvorschläge für gemeinsame Listen für alle Länder zur Europawahl 2009 eingegangen waren.

Er wies vor Eintritt in die Einzelverhandlungen darauf hin, dass der Bundeswahlausschuss seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften trifft und keine Feststellungen über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung vornimmt.

Der Vorsitzende berichtete sodann über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge durch ihn als Bundeswahlleiter. In diesem Zusammenhang stellte er zunächst fest, dass von den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die gemeinsame Listen für alle Länder eingereicht haben,

a) die im 6. Europäischen Parlament und im 16. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

b) außerdem die DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU) – im Landtag des Landes Brandenburg seit dessen letzter Wahl am 19. September 2004 mit 6 Abgeordneten vertreten –

im Europäischen Parlament oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind und deshalb die in § 9 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EuWG erwähnten Unterlagen (mindestens 4 000 Unterstützungsunterschriften, Satzung, Programm, Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4 EuWG) mit Nachweis ihrer demokratischen Wahl) nicht beizubringen brauchen.

4. Der Bundeswahlausschuss prüfte anschließend, ob die eingereichten Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen sind und den Anforderungen des EuWG und der EuWO entsprechen (insbesondere §§ 8, 9 und 11 EuWG in Verbindung mit § 32 EuWO).
5. Zu folgenden eingegangenen Wahlvorschlägen wurde festgestellt, dass sie aufgrund von Mängeln nicht den Anforderungen von EuWG und EuWO entsprechen:

1. **Bürger Partei Deutschland – BPD –**

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

2. **Allianz Graue Panther – AGP –**

Zu dem Wahlvorschlag sind lediglich etwa 50 der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

3. POGO-Partei, Die Pogo-Anarchisten! – POP –

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

4. BÜRGER-BLOCK e.V.

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

5. Allianz der Mitte – ADM –

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

6. DEUTSCHE ZUKUNFT – DZ –

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Zu den festgestellten Mängeln wurde die Vertrauensperson der DZ, Herr Joachim Widera, gehört. Diese trug jedoch keine entscheidungserheblichen Tatsachen vor.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

7. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI –

Zu dem Wahlvorschlag sind lediglich 1.628 der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

8. Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland – Z.R.S.D. –

Zu dem Wahlvorschlag ist keine der geforderten mindestens 4000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 31. März 2009, 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

6. Zu den übrigen Wahlvorschlägen wurde festgestellt, dass sie rechtzeitig eingereicht wurden und vorbehaltlich von Gründen für die Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber den Anforderungen von EuWG und EuWO entsprechen. Bei der Prüfung der Bewerber und Ersatzbewerber auf diesen Wahlvorschlägen wurde für bestimmte Wahlvorschläge festgestellt, dass bei einzelnen Bewerbern bzw. Ersatzbewerbern Gründe für eine Streichung vorliegen. Solche Gründe waren insbesondere, dass die

- Zustimmungserklärung (Anlage 15 EuWO),
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 EuWO),
- Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates für Unionsbürger, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist,
- Bescheinigung der Wohnung bzw. des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger durch die zuständige deutsche Gemeindebehörde (Anlage 16 A EuWO) oder die
- Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers (Anlage 16 B EuWO)

fehlten oder nicht rechtzeitig bis zum 31. März 2009, 18.00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen waren.

Der Bundeswahlausschuss beschloss wie folgt über die Zulassung dieser Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs:

1. **CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten – CM –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 10 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 1 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

2. **50Plus Das Generationen-Bündnis – 50Plus –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Die Vertrauensperson Dr. Werner Müller meldete sich nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 10 Bewerbern und 2 Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 2 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

3. **DIE GRAUEN – Generationspartei – DIE GRAUEN –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Weder die Vertrauensperson Michael Schulz noch die stellv. Vertrauensperson Norbert Raeder meldeten sich zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **36** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 3 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

4. **Ökologisch-Demokratische Partei – ödp –**

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bewerber Nr. 3 Dr. Erös, Nr. 34 Rettenbeck und Nr. 61 Sievers: Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung) fehlen.

Zu der Streichung der genannten Bewerber hatte die stellv. Vertrauenspersonen Florence von Bodisco keine Einwände.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 3 Dr. Erös, Nr. 34 Rettenbeck und Nr. 61 Sievers aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit **103** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 4 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

5. **Newropeans**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **8** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 5 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

6. **Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **16** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 6 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

7. **DEUTSCHE VOLKSUNION – DVU –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **11** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 7 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

8. **DIE REPUBLIKANER – REP –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Die Vertrauensperson Ursula Winkelsett meldete sich vor der Entscheidung des BWA nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 20 Bewerbern und 20 Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 8 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

9. Rentnerinnen und Rentner Partei – RRP –

- 9.1. Zunächst berichtete der Vorsitzende, dass mit Schreiben vom 9. März 2009 Herr Ungewiß u.a. mitgeteilt hat, dass bei der Rentnerinnen und Rentner Partei laufend gegen Satzung und Ordnungen verstoßen werde, es keine Schiedsgerichte gäbe und bei der Aufstellung von Kandidaten zur Europa- und Bundestagswahl die gesetzlichen Wahlvorschriften missachtet würden.

Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen anhand der Erklärungen der Partei sowie entsprechenden urkundlichen Belegen ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein Nichteinhalten der Vorschriften. Ein Verstoß gegen die in § 10 Abs. 3 S. 1 bis 3 EuWG festgelegten Grundsätze des Kandidatenaufstellungsverfahrens ist nach Auffassung des Bundeswahlausschusses auf der Grundlage der nur rudimentär geäußerten Beanstandungen nicht erkennbar.

- 9.2. Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bewerber Nr. 14 Tunze: Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung) fehlt.

Zu der Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber meldete sich die Vertrauensperson Josef Lampl nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- den Bewerber Nr. 14 Tunze aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 16 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 9 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

10. Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 10 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 10 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

11. Familien-Partei Deutschlands – FAMILIE –

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bewerber Nr. 17 Böttcher: Anlage 15 EuWO (Zustimmungserklärung) fehlt.
Bewerber Nr. 22 Braunholz: Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung) fehlt.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 17 Böttcher und Bewerber Nr. 22 Braunholz aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 26 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 11 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

12. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

Die SPD hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson vom 16. März 2009 den Wahlvorschlag hinsichtlich der Bewerber bzw. Ersatzbewerber

- Höhner (Bewerber Nr. 83 und Ersatzbewerber Nr. 49),
 - Greib (Ersatzbewerber Nr. 83),
 - Hesse (Ersatzbewerber Nr. 75),
 - Bach (Bewerber Nr. 79),
 - Taski (Ersatzbewerber Nr. 96)
- zurückgenommen.

Die Zurücknahme ist erfolgt, weil

- der Bewerber bzw. Ersatzbewerber Höhner verstorben ist,
- die Bewerberin Nr. 49 Greib auch zur Bewerberin Nr. 83 aufrücken würde, so dass eine gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 EuWG unzulässige Mehrfachkandidatur vorliegt
- die Bewerber bzw. Ersatzbewerber Hesse, Bach und Taski ihrer Benennung nicht zustimmen.

Die Zurücknahme, die auf einzelne Vorschläge einer Liste beschränkt werden kann, ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 EuWG form- und fristgerecht erfolgt. Für die gemeinsame Liste für alle Länder der SPD ergibt sich daraus, dass die Kandidaturen der Bewerber bzw. Ersatzbewerber Höhner (Nr. 83 als Bewerber und Nr. 49 als Ersatzbewerber), Greib (Nr. 83 als Ersatzbewerber), Hesse (Nr. 75 als Ersatzbewerber), Bach (Nr. 79 als Bewerber) und Taski (Nr. 96 als Ersatzbewerber) entfallen.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **98** Bewerbern und **94** Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 12 ersichtlich sind, zuzulassen.

13. BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **25** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 13 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

14. Freie Bürger-Initiative – FBI –

Folgende Anforderungen wurden hinsichtlich einzelner Bewerber vorab geprüft:

Bewerber Nr. 7 Reynolds: Die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates für Unionsbürger, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist, lag erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (31. März 2009, 18:00 Uhr) am 8. April 2009 vor. Die zunächst als elektronische Kopie mit Unterschrift eingereichte Bescheinigung entspricht inhaltlich den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1b EuWG. Der Bewerber ist britischer Staatsbürger. Besondere Umstände, die nicht vom Bewerber oder der FBI zu verantworten sind, rechtfertigen hier die Anerkennung der Bescheinigung trotz Fristablaufs. So gab die Europäische Kommission die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs erst am Freitag, dem 27. März 2009, bekannt. Beim Bundeswahlleiter ging die Information erst am 27. März 2009 um 16:18 Uhr im Rahmen einer anderen Mitteilung des Bundesministeriums des Innern ein. Damit war die Einhaltung der Frist für den Bewerber selbst bei reibungslosem Ablauf nicht mehr möglich.

Auf Nachfrage durch das Büro des Bundeswahlleiters bestätigte Mr. Paul Brunton per E-Mail vom 9.4.2009, dass die Bescheinigung für Herrn Reynolds durch seine Behörde am 8. April 2009 ausgestellt und das Original per Post an den Bewerber versandt wurde.

Der Bundeswahlausschuss beschloss daher einstimmig,

- unter Berücksichtigung der besonderen Umstände den Bewerber nicht aus dem Wahlvorschlag der FBI zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 15 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 14 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

15. Europa-Demokratie-Esperanto – EDE –

Folgende Anforderungen wurden hinsichtlich einzelner Bewerber vorab geprüft:

Bewerber Nr. 10 Taunton: Die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates für Unionsbürger, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist, lag vor Ablauf der Einreichungsfrist (31. März 2009, 18:00 Uhr) nur als E-Mail ohne Unterschrift vor. Die Originalbescheinigung ging am 3. April 2009 ein. Der Bewerber ist britischer Staatsbürger. Besondere Umstände, die nicht vom Bewerber oder der EDE zu verantworten sind, rechtfertigen hier die Anerkennung der Bescheinigung trotz Fristablaufs. So gab die Europäische Kommission die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs erst am Freitag, dem 27. März 2009, bekannt. Beim Bundeswahlleiter ging die Information erst am 27. März 2009 um 16:18 Uhr im Rahmen einer anderen Mitteilung des Bundesministeriums des Innern ein. Damit war die Einhaltung der Frist für den Bewerber selbst bei reibungslosem Ablauf nicht mehr möglich.

Die Vertrauensperson Michael Cebulla bat um Zulassung der vollständigen Liste.

Der Bundeswahlausschuss beschloss daher einstimmig,

- unter Berücksichtigung der besonderen Umstände den Bewerber nicht aus dem Wahlvorschlag der EDE zu streichen
- den Wahlvorschlag mit 10 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 15 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

16. Partei Bibeltreuer Christen – PBC –

- 16.1. Zunächst berichtete der Vorsitzende, dass ihm Herr Uwe Knietzsch mit E-Mail vom 19. Oktober sowie vom 30. Oktober 2008 mitgeteilt hat, dass es u.a. bei der Aufstellung der Bundesliste zur Europawahl Verschwörungen gegen ihn geben habe und in diesem Zusammenhang eine Reihe von Straftaten von mehreren Personen (Bedrohung, Verleumdung, Fälschungen) begangen worden seien. Das Schreiben vom 19. Oktober 2008 ging darüber an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge. Mit Schreiben vom 28. Oktober und 12. November 2008 hat der Bundeswahlleiter Herrn Knietzsch darüber unterrichtet, dass bei parteiinternen Streitigkeiten über das Aufstellungsverfahren ggf. das zuständige Schiedsgericht der Partei angerufen werden könne. Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter ihn darüber informiert, dass die Überprüfung der Nachweise durch den Bundeswahlausschuss sich in der Regel <grobrasterartig> auf die Einhaltung der formalen Anforderungen des § 10 EuWG und auf die Schlüssigkeit der Erklärungen der Parteien sowie urkundlicher Belegungen beschränkt.

Mit Fax vom 25. März 2009 hat Herr Knietzsch darauf hingewiesen, dass das Formblatt Anlage 14 (Unterstützungsunterschrift) keine Unterschrift trage. Mit Schreiben vom 6. April hat der Bundeswahlleiter ihn darüber unterrichtet, dass das Formblatt von ihm ohne Unterschrift aber mit Dienstsiegel sowie Angabe des Ausstellungsortes und -datums ausgegeben wird.

Ein Verstoß gegen die in § 10 Abs. 3 S. 1 bis 3 EuWG festgelegten Grundsätze des Kandidatenaufstellungsverfahrens ist nach Auffassung des Bundeswahlausschusses auf der Grundlage der nur rudimentär geäußerten Beanstandungen nicht erkennbar.

- 16.2. Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bei Bewerber Nr. 1 Dr. Gassmann, Nr. 13 Kraft und Nr. 14 Sitzler fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).

Zu der Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber meldeten sich weder die Vertrauensperson Sonne Tonne noch die stellv. Vertrauensperson Heiko Evermann zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 1 Dr. Gassmann, Nr. 13 Kraft und Nr. 14 Sitzler aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 11 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 16 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

17. **Deutsche Kommunistische Partei – DKP –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Die Vertrauensperson Christan Koberg meldete sich nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 31 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 17 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

18. **Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo –**

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 27 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 18 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

19. **AUF-Partei für Arbeit, Umwelt und Familie – AUF –**
Zusatzbezeichnung: Christen für Deutschland

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 11 Bewerbern und 11 Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 19 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

20. **Bayernpartei – BP –**

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

Bei Bewerber Nr. 13 Augustin, Nr. 19 Brandl, Nr. 34 Hobelsberger, Nr. 38 Dr. Kirchmann, Nr. 54 Schröder, Nr. 59 Schweitzer und Ersatzbewerber Nr. 12 Wegele fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und/oder Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 13 Augustin, Nr. 19 Brandl, Nr. 34 Hobelsberger, Nr. 38 Dr. Kirchmann, Nr. 54 Schröder, Nr. 59 Schweitzer und Ersatzbewerber Nr. 12 Wegele aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit **63** Bewerbern und **11** Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 20 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

21. Die Violetten – DIE VIOLETTEN –

Zusatzbezeichnung: für spirituelle Politik

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

Bei Bewerber Nr. 5 Neumeyer, Nr. 7 Germann, Nr. 13 Blankenburg, Nr. 16 Brunschweiger, Nr. 17 Meyer-Wölke, Nr. 20 Hoffnung, Nr. 21 Keßner, Nr. 23 Dr. Weber und Nr. 24 Fraas fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).

Zu der Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber meldete sich die Vertrauensperson Bruno Walter nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 5 Neumeyer, Nr. 7 Germann, Nr. 13 Blankenburg, Nr. 16 Brunschweiger, Nr. 17 Meyer-Wölke, Nr. 20 Hoffnung, Nr. 21 Keßner, Nr. 23 Dr. Weber und Nr. 24 Fraas aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit **15** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 21 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

22. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale – PSG –

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **5** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 22 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

23. Freie Demokratische Partei – FDP –

Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Die stellv. Vertrauensperson Markus Löning meldete sich nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit **125** Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 23 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

24. FW FREIE WÄHLER – FW FREIE WÄHLER –

Die FW FREIE WÄHLER hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson vom 27. März 2009 den Wahlvorschlag hinsichtlich der Bewerber bzw. Ersatzbewerber

- M.-I. Könecke (Bewerber Nr. 15),
- Kirchner (Bewerber Nr. 31),
- W.-D. Könecke (Bewerber Nr. 34),

- Horstmann (Bewerber Nr. 37),
- Kohlmann (Bewerber Nr. 46),
- Fressdorf (Bewerber Nr. 62),
- Jennen (Bewerber Nr. 64),
- Neuber (Bewerber Nr. 66),
- Bitz (Bewerber Nr. 71),
- Schulz (Bewerber Nr. 74),
- Hartmann (Bewerber Nr. 75),
- Wehberg (Bewerber Nr. 76)

zurückgenommen.

Die Zurücknahme ist erfolgt, weil die Bewerber jeweils ihrer Benennung nicht zustimmen.

Die Zurücknahme, die auf einzelne Vorschläge einer Liste beschränkt werden kann, ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 EuWG form- und fristgerecht erfolgt. Für die gemeinsame Liste für alle Länder ergibt sich daraus, dass die Kandidaturen der Bewerber Nr. 15 M.-I. Könn-ecke, Nr. 31 Kirchner, Nr. 34 W.-D. Könn-ecke, Nr. 37 Horstmann, Nr. 45 Kohlmann, Nr. 62 Fressdorf, Nr. 64 Jennen, Nr. 66 Neuber, Nr. 71 Bitz, Nr. 74 Schulz, Nr. 75 Hartmann, Nr. 76 Wehberg entfallen.

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

Bewerber Nr. 18 Voht: Die Zustimmungserklärung ist unwirksam.

Bewerber Nr. 27 Beck, Nr. 50 Wirthensohn, Nr. 68 Hofrichter, Nr. 70 Schallmoser, Nr. 77 Schmidt und Nr. 79 Häusler: Anlage 15 (Zustimmungserklärung) fehlt, da wirksam angefochten.

Bei Einreichung des Wahlvorschlags am 26. März 2009 wurde festgestellt, dass es aufgrund der besonderen Organisationsstruktur der Freien Wähler im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den verschiedenen, auf Bundes- und Länderebene existierenden Organisationen zu Kollisionen kommen kann. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft bei den „FW Freien Wählern“ auf Bundesebene und einer Landeswählergruppe der Freien Wähler könnte ein Bewerber als „Mitglied einer anderen Partei“ im Sinne des § 10 EuWG anzusehen sein. Bei Unterzeichnung ihrer Zustimmungserklärungen waren die genannten Bewerber daher von falschen Voraussetzungen ausgegangen, da ihnen dieses Problem zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst war.

Dieser Irrtum wurde erst im Beratungsgespräch am 26. März 2009 aufgeklärt. Unmittelbar darauf gingen für die genannten Bewerber wirksame Anfechtungserklärungen bezüglich der jeweiligen Zustimmungserklärung ein, so dass die betreffenden Zustimmungserklärungen unter Anwendung der – auch hier anwendbaren – allgemeinen Rechtsgrundsätze der §§ 119 Abs. 1, 142 Abs. 1, 143 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als von Anfang an nichtig anzusehen sind.

Auf Nachfrage des Beisitzers Herrn Zorzi erläuterten die Vertrauensperson Biljana Kuljak und die stellv. Vertrauensperson Cordula Breitenfellner die Organisationsstruktur der Freien Wähler mit den verschiedenen Organisationen auf Bundes- und Länderebene.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- den Bewerber 18 Voht und
- die Bewerber Nr. 27 Beck, Nr. 50 Wirthensohn, Nr. 68 Hofrichter, Nr. 70 Schallmoser, Nr. 77 Schmidt und Nr. 79 Häusler aus dem Wahlvorschlag zu streichen
- den Wahlvorschlag mit **59** Bewerbern und **10** Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 25 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

25. DIE LINKE – DIE LINKE –

- 25.1. Zunächst berichtete der Vorsitzende, dass Frau Terese Maria Thiel mit Schreiben vom 3. April 2009 mitgeteilt hat, dass sie sich als Kandidatin für Platz 13 der gemeinsamen Liste

für alle Länder der Partei DIE LINKE auf der Bundesvertreterversammlung am 28.2. und 1.3.2008 in Essen beworben habe und daran gehindert wurde, den Platz zu erwerben. Vor und während des Parteitages habe es Absprachen über das Abstimmungsverhalten zu einzelnen Kandidaten gegeben, die in einzelnen Fällen – so auch in ihren – von dem Vorschlag des Bundesausschusses abwichen. Zudem sei die Wahl nicht in geheimer Abstimmung erfolgt.

Der Bundesvorstand der Partei DIE LINKE nahm mit Schreiben vom 7. April 2009 unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Bundesschiedsgerichtskommission vom 14. März 2009 der Partei im Wesentlichen wie folgt Stellung:

- Zwar habe die Antragstellerin auf Vorschlag des Bundesausschusses den Listenplatz 13 eingenommen. Dieser Vorschlag habe aber lediglich empfehlenden Charakter. Frau Thiel habe sich ungehindert auf der Vertreterversammlung bewerben können. Ihre Kandidatur auf diesen Platz sei zugelassen worden und sie habe sich vorstellen können. Sie sei aber nicht mit der Mehrheit der Stimmen gewählt worden. Zusammenschlüsse und Absprachen in Länderdelegationen, welche Kandidaturen unterstützt würden, seien keine Behinderungen von Bewerbungen.
- Die Wahlen seien überdies auch geheim erfolgt, da es die Möglichkeit gegeben habe, in Wahlkabinen abzustimmen. Überdies sei die Gruga-Halle in Essen so geräumig, dass die Stimmabgabe am Tisch ohne Einsichtnahme anderer hätte erfolgen können.

Nach den Auskünften des Bundesvorstandes sind die zur Europawahl aufgestellten Bewerber in geheimer Wahl bestimmt worden. Eine dem Europawahlrecht widersprechende Benachteiligung von Frau Thiel bei der Bewerberaufstellung ist nicht ersichtlich.

Dementsprechend hat der Bundeswahlleiter Frau Thiel mit Schreiben vom 9.4.2009 mitgeteilt, dass er nach derzeitigem Kenntnisstand ihre Beanstandungen als unbegründet ansehe.

Ein Verstoß gegen die in § 10 Abs. 3 S. 1 bis 3 EuWG festgelegten Grundsätze des Kandidatenaufstellungsverfahrens ist nach Auffassung des Bundeswahlausschusses auf der Grundlage der dargestellten Sachverhalts nicht erkennbar.

- 25.2. Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingegangen und entspricht den Anforderungen von EuWG und EuWO.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig, den Wahlvorschlag mit 30 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 25 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

26. Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN –

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

Bei Bewerber Nr. 2 Christann, Nr. 6 Brandau, Nr. 7 Sobo, Nr. 8 Bocklet und Nr. 9 Denter fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).

Zu der Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber meldete sich die Vertrauensperson Frank-Michael Malchow nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 2 Christann, Nr. 6 Brandau, Nr. 7 Sobo, Nr. 8 Bocklet und Nr. 9 Denter aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,

- den Wahlvorschlag mit 4 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 26 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

**27. Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit
– AUFBRUCH –**

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bei Bewerber Nr. 17 Kropp und Nr. 18 Dr. Rhode fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 17 Kropp und Nr. 18 Dr. Rhode aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 19 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 27 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

28. FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft)

Kennwort: Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte – Wir danken für Ihr Vertrauen!

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

- Bei Bewerber Nr. 10 Gabbert, Nr. 15 Gilles, Nr. 17 Harenkamp, Nr. 18 W. Austen, Nr. 19 Burdinski, Nr. 23 Harrer, Nr. 28 Baumgartner, Nr. 29 Bayer, Nr. 30 Buhl, Nr. 32 Günther, Nr. 33 Hinke, Nr. 35 bis 49 Jacinto Esteves Soares, Kribbel, F. Leihkauf, P. Leihkauf, Osterhaus, Salzhuber, Schmidt, Teepe, Veith, vom Bovert, Wildenauer, P. Austen, Patzner, Wolfram, Vignau fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).
- Bewerber Nr. 26 Schenk: Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung) lag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (31. März 2009, 18:00 Uhr) nur als Telefax vor (Eingang des Originals am 1. April 2009). Die fristgerechte Vorlage des Originals ist jedoch erforderlich (Umkehrschluss aus § 26 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. Nr. 10 Gabbert, Nr. 15 Gilles, Nr. 17 Harenkamp, Nr. 18 W. Austen, Nr. 19 Burdinski, Nr. 23 Harrer, Nr. 28 Baumgartner, Nr. 29 Bayer, Nr. 30 Buhl, Nr. 32 Günther, Nr. 33 Hinke, Nr. 35 bis 49 Jacinto Esteves Soares, Kribbel, F. Leihkauf, P. Leihkauf, Osterhaus, Salzhuber, Schmidt, Teepe, Veith, vom Bovert, Wildenauer, P. Austen, Patzner, Wolfram, Vignau
- sowie den Bewerber Nr. 26 Schenk aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 22 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 28 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

29. Rentner-Partei-Deutschland – RENTNER –

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:

- Bei Bewerber Nr. 9 Kloos fehlt die Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).
- Bewerber Nr. 10 Wöhrle: Nachdem Ersatzbewerber Nr. 9 Wöhrle als Bewerber Nr. 9 aufrückt, liegt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 EuWG eine unzulässige Mehrfachkandidatur vor.

Zu der Streichung einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber meldete sich die Vertrauensperson Eberhard Kopp nicht zu Wort.

Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber bzw. Ersatzbewerber Kloos (als Bewerber Nr. 9 und als Ersatzbewerber Nr.

- 8) und Wöhrle (als Bewerber Nr. 10) aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 9 Bewerbern und 7 Ersatzbewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 29 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

30. **Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung
– Volksabstimmung –**

Folgende Anforderungen sind hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt:
Bei Bewerber Nr. 4 Freutel und Nr. 8 Bollwig fehlen die Anlage 15 (Zustimmungserklärung) und Anlage 16 (Wählbarkeitsbescheinigung).


Der Bundeswahlausschuss beschloss einstimmig,

- die Bewerber Nr. 4 Freutel und Nr. 8 Bollwig aufgrund der festgestellten Mängel aus dem Wahlvorschlag zu streichen,
- den Wahlvorschlag mit 10 Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage 30 zur Niederschrift ersichtlich sind, zuzulassen.

7. Der Vorsitzende gab die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Er wies darauf hin, dass gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl Einspruch nach § 26 Abs. 1 und 2 EuWG in Verbindung mit den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes eingelegt werden kann. Der Einspruch ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.

8. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter


Roderich Egeler

Beisitzer/Stellvertreter:

1. Herr Hartmut Geil

2. Frau Gabriele Renatus

3. Herr Dr. Johannes Risse

4. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

5. Herr Lutz Stroppe

6. Herr Alex Tantzen

7. Frau Halina Wawzyniak

8. Herr Markus Zorzi

Schriftführerin


Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 12:08 Uhr.